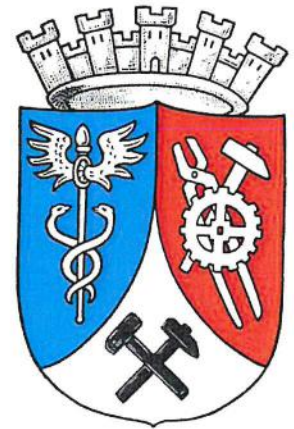


STADT OBERHAUSEN



Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 699
– Emmericher Straße / Weseler Straße –

in
Oberhausen-Sterkrade

in der Fassung der Fortschreibung vom 15.11.2018

Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
2.	Planungsanlass und Hauptplanungsziele	4
3.	Bestandssituation	5
4.	Planverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
B	Planerische Grundlagen	7
1.	Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung.....	7
2.	Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)	9
3.	Landschaftsplan	10
4.	Derzeitige planungsrechtliche Situation	11
C	Bebauungsplanfestsetzungen.....	11
1.	Öffentliche Verkehrsfläche / Straßenbegrenzungslinien.....	11
2.	Anpflanzung sowie Erhaltung von Bäumen.....	11
D	Umweltbericht.....	12
1.	Einleitung	12
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens	14
3.	Wechselwirkungen.....	20
4.	Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen	20
6.	Geprüfte Alternativen	21
7.	Methoden und Verfahren der Umweltprüfung.....	21
8.	Monitoring	21
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
E	Wasserwirtschaftliche Belange	22
F	Kennzeichnung.....	22
G	Hinweise.....	23
H	Bodenordnung.....	24
I	Kosten	24
J	Flächenbilanz.....	25

A Allgemeines

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet betrifft die Weseler Straße von der Sternstraße bis zur Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße und die Emmericher Straße von der Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße bis zur Habichtstraße.

Verkleinerung des Plangebiets

Bei Erarbeitung des konkreten Entwurfs hat sich herausgestellt, dass einige Grundstücke nicht in das Verfahrensgebiet einbezogen werden müssen. Das Verfahrensgebiet wurde deshalb um die Flurstücke Nr. 1580 (Gemarkung Holten, Flur 8) und 219 (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 31) sowie um einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 306 (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25) bis auf Höhe der Sternstraße verkleinert.

Hierdurch wird auch eine Überschneidung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 – L215n – vermieden, der sich direkt an das südöstliche Ende des Bebauungsplans Nr. 699 anschließt.

Folgende Flurstücke sind nunmehr teilweise oder in Gänze betroffen:

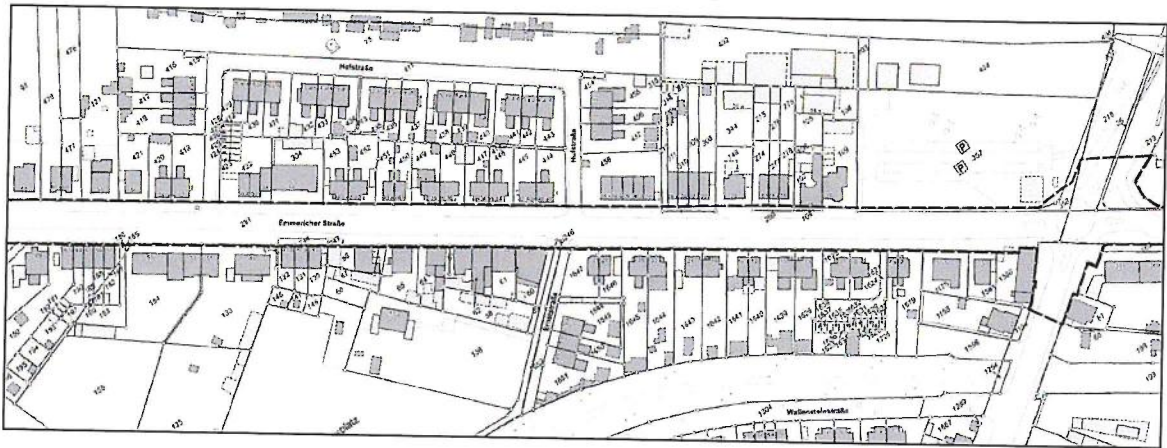
- In der Gemarkung Sterkrade–Nord:
 - Flur 25: Flurstücke Nr. 306, 191, 218, 36 und 219 (alle teilweise).
 - Flur 27: Flurstücke Nr. 281, 358 (tlw.), 357 (tlw.), 108, 280, 316, 246, 247, 248, 341 (tlw.), 345 und 346 (tlw.);
 - Flur 31: Flurstücke Nr. 581 (tlw.), 27 (tlw.), 19 (tlw.), 23, 85 und 300 (tlw.);
- In der Gemarkung Holten:
 - Flur 8: Flurstück Nr. 1745 (tlw.);

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich auch aus folgenden Übersichtsskizzen vom 17.11.2017.

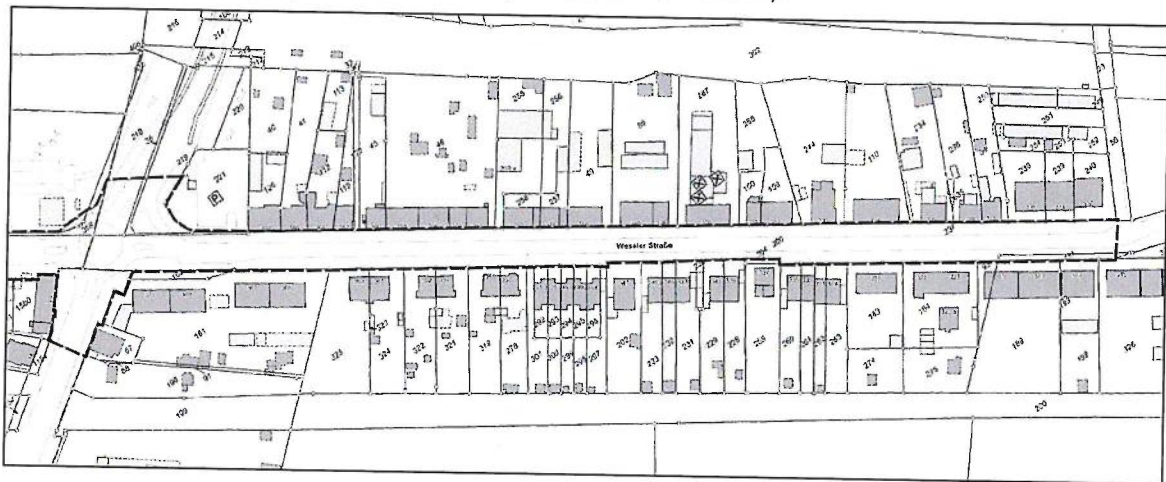
Nordwestlicher Teil (Abgrenzung des Plangebiets vom 17.11.2017):



Mittlerer Teil (Abgrenzung des Plangebiets vom 17.11.2017):



Südöstlicher Teil (Abgrenzung des Plangebiets vom 17.11.2017):



2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße sollen im Abschnitt zwischen Habichtstraße und Sternstraße erstmalig endgültig hergestellt werden.

Teilstrecken im Bereich der Weseler Straße von Bahnstraße (Kreisverkehr) bis zur Sternstraße sind bereits ausgebaut worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße zwischen Habichtstraße und Sternstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche entsprechend der Ausbauplanung bzw. an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Damit nach einem endgültigen Abschluss der Ausbauarbeiten zügig ein Beitragserhebungsverfahren vorbereitet werden kann, ist es erforderlich, für die angegebenen Erschließungsanlagen im Bereich der Ausbaustrecke planungsrechtliche Grundlagen zu schaffen, die zumindest die ausgebauten bzw. auszubauenden öffentlichen Verkehrsflächen umfassen.

~~Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße zwischen Habichtstraße und Sternstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.~~

3. Bestandssituation

Der Straßenzug Emmericher Straße / Weseler Straße ist als Landstraße Nr. 4 / 155 klassifiziert und verbindet Oberhausen-Sterkrade / Holten mit Dinslaken. Während der Teilbereich der Emmericher Straße vollständig ausgebaut werden soll, ist dies bei dem Abschnitt Weseler Straße bereits erfolgt.

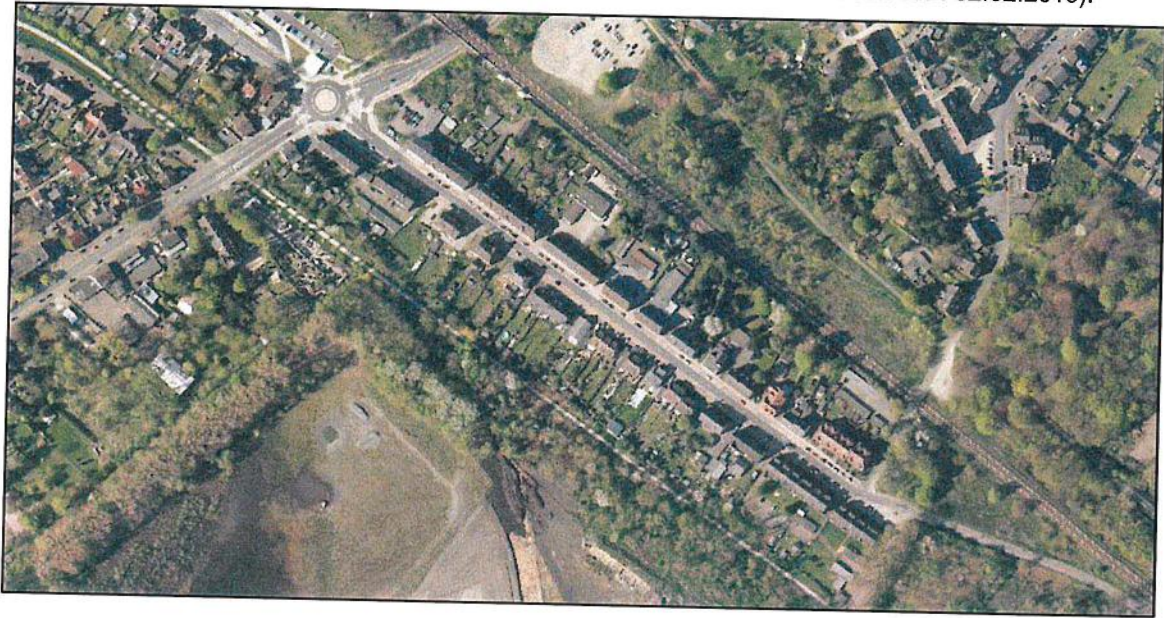
Nordwestlicher Teil (Luftbild 2016 - Auszug GIS Portal der Stadt Oberhausen vom 02.02.2018):



Mittlerer Teil (Luftbild 2016 - Auszug GIS Portal der Stadt Oberhausen vom 02.02.2018):



Südöstlicher Teil (Luftbild 2016 - Auszug GIS Portal der Stadt Oberhausen vom 02.02.2018):



4. Planverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 11.11.2013 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 02.12.2013.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße -

- in der Zeit vom 24.01.2014 bis 10.02.2014 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nicht stattgefunden (Planung von nicht erheblicher Bedeutung). Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 11.11.2013 festgelegt.

Gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.12.2013 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden.

Die Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebiets sowie zur öffentlichen Auslegung wurden durch den Rat in seiner Sitzung am 19.03.2018 gefasst und im Amtsblatt vom 16.04.2018 bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 19.04.2018 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 699 hat mit Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.04. bis 25.05.2018 öffentlich ausgelegen.

Das weitere Verfahren zum Bebauungsplan umfasst:

- ~~• Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs;~~
- ~~• 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;~~
- ~~• Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats;~~
- Entscheidung des Rates über die vorgebrachten Stellungnahmen sowie Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

B Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / Vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Landesplanung

Am 8. Februar 2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 699 sind die im LEP NRW enthaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Im zeichnerischen Teil des LEP NRW ist das Plangebiet nachrichtlich zum Teil dem Siedlungsraum und zum Teil dem Freiraum zugeordnet. Raumordnerische Festlegungen enthält die Plankarte nicht.

Textliche Aussagen, bzw. Erfordernisse der Raumordnung, die sich auf die mit der Bebauungsplanung Nr. 699 verfolgten Hauptplanungsziele beziehen, enthält der LEP NRW in Abschnitt 2, Räumliche Struktur des Landes und im Abschnitt 8, Verkehr und technische Infrastruktur:

Grundsatz 2-2 bestimmt zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dass die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf das System der zentralen Orte auszurichten ist. Die Emmericher Straße sowie die Weseler Straße stellen als Landesstraßen und als Bestandteile des innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes eine wichtige Verbindungsachse zum Hauptzentrum Sterkrade dar. Grundsatz 8.1-1 bestimmt, dass Siedlungs- und Verkehrsplanung aufeinander abgestimmt werden sollen. Grundsatz 8.1-3 gibt ferner die flächensparende Bündelung von Verkehrsstrassen vor. Die Sicherung der seit langem bestehenden Verkehrsachse folgt diesen Erfordernissen. Der Straßenzug dient auch der unmittelbaren Anbindung an den Haltepunkt Holten der DB. Insofern folgt die Sicherung der Verkehrsachse auch dem Ziel 8.1-11, das eine bedarfsgerechte Anbindung der Ober- und Mittelzentren an den öffentlichen Verkehr vorgibt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die geplante Änderung des LEP enthält keine dem Bebauungsplan Nr. 699 entgegenstehenden Ziele.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 699 verfolgten Hauptplanungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit dem LEP NRW sowie der in Aufstellung befindlichen Änderung des LEP.

Regionalplan Ruhr des RVR

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde für das gesamte Verbandsgebiet. Damit verbunden ist der gesetzliche Auftrag, einen einheitlichen Regionalplan aufzustellen. Am 06.07.2018 hat die Versammlung des RVR mit dem Erarbeitungsbeschluss das formelle Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ruhr eingeleitet. Damit sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr gem. § 4 Abs. 1 ROG ebenfalls als sonstige Erfordernisse der Raumordnung beachtlich. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr enthält unter Ziel 6.2-1 die Maßgabe des vorrangigen Ausbaus der vorhandenen Infrastruktur. In Grundsatz 6.2-2 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr wird die Sicherstellung eines angemessenen, leistungsstarken und umweltverträglichen Straßennetzes in der Metropole Ruhr als Planungsmaxime vorgegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 699 steht somit auch mit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr im Einklang.

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom

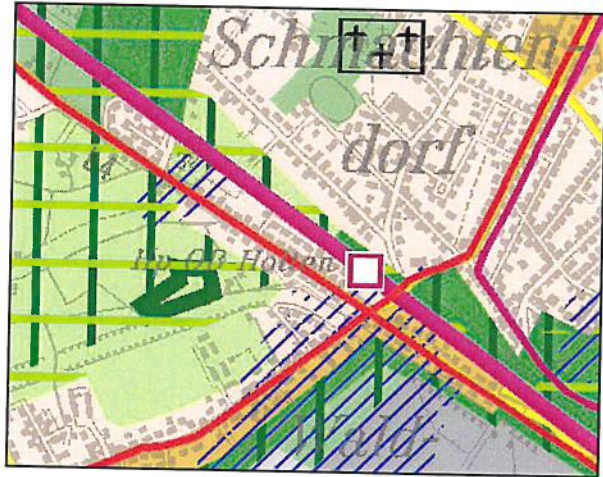
03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 699 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

Für das Plangebiet wird im RFNP auf der regionalplanerischen Ebene das linienhafte Element einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Der Bereich der Emmericher Straße / Weseler Straße ist auf der bauleitplanerischen Ebene Bestandteil der Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge.

Entlang der Emmericher Straße stellt der RFNP Wohnbauflächen (W), entlang der Weseler Straße Gemischte Bauflächen (M) im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.



Im textlichen Teil des RFNP werden in Ziel 33 die Erhaltung und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur bestimmt. Ziel 34 des RFNP gibt die Vorhaltung eines ausreichend leistungsfähigen Straßennetzes vor.

Die im Bebauungsplan Nr. 699 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen daher den Festlegungen und Darstellungen des RFNP.

Der Bebauungsplan Nr. 699 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

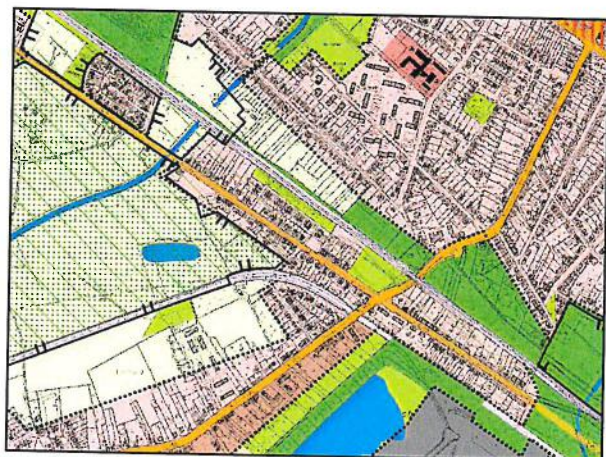
2. Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)

Das STEK 2020 wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan „Flächennutzung“ als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Das STEK 2020 stellt nordöstlich und südwestlich des Verfahrensgebietes Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar.

Laut Maßnahmenplan sind keine Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.699 stimmen mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.



3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich mit einem nördlichen Teilabschnitt (auf Höhe der Hühnerstraße) im Geltungsbereich des Landschaftsplans Oberhausen. Die Fläche ist teilweise mit dem Entwicklungsziel 6 „Weitgehende Erhaltung von natürlichen Landschaftselementen sowie landschaftsgerechte Gestaltung des Stadtbildes bei Realisierung der Ziele der Bauleitplanung“ belegt wird und teilweise mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ überlagert.

Zudem grenzt das Plangebiet an zwei Landschaftsschutzgebiete: nördlich ans L 1.2.3 – „Hühnerheide / Waldhuck“ und südlich ans L 1.2.5 – „Lohfeld“.

Entwicklungsziele des Landschaftsplans

Der Entwicklungsraum 6.1 „Bereiche entlang der Bundesbahnstrecke Oberhausen - Wesel zwischen Hühnerheide und Sterkrader-Wald“ umfasst einen Teilbereich des Plangebiets auf Höhe der Hühnerstraße. Hierbei handelt es sich v.a. um die parallel zur Bahnstrecke verlaufende Grünverbindung zwischen Hühnerheide und Sterkrader-Wald. Die im Entwicklungsraum gelegenen, an das Plangebiet angrenzenden Flächen, sind Bestandteil dieses Freiraumkomplexes.

Die Entwicklungsräume 2.2 (südwestlich auf Höhe der Hühnerstraße) sowie 5.1 (südöstlich vom Geltungsbereich) grenzen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Entwicklungsraum 2.2 „Lohfeld“ nördlich von Holten

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden hier angestrebt:

- Anpflanzung von Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Wirtschaftswegen und Straßen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen südlich der Emmericher Straße,
- Schaffung einer Wegeverbindung von Holten zur Hühnerheide,
- Erhaltung und Pflege von Obstwiesen im Bereich der Hofanlagen.

Entwicklungsraum 5.1 „Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes“

Folgende Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung werden hier angestrebt:

- Aufforstungen mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen,
- Erhaltung von kleinflächigen Brachen.

Eine weitergehende Erläuterung der Entwicklungsziele ist im Landschaftsplan der Stadt Oberhausen nachzulesen.

Festsetzungen des Landschaftsplans

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Festsetzungen des Landschaftsplans.

Die Festsetzung 4.2.35 grenzt jedoch an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 699. Die Festsetzung umfasst eine Baumreihenergänzung beidseitig entlang der Emmericher Straße in etwa auf Höhe der Hühnerstraße. Die Maßnahme dient der Schließung der bereits vorhandenen lückenhaften Straßenbepflanzung.

Zudem grenzen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Festsetzung L 1.2.5 (südwestlich) und die Festsetzung L 1.2.3 (nordöstlich), welche die Landschaftsschutzgebiete als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft betreffen.

Weitergehende Erläuterungen der Festsetzungen sind im Landschaftsplan der Stadt Oberhausen nachzulesen.

4. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Für den Bebauungsplans Nr. 699 liegt weder im Geltungsbereich noch anliegend ein im Verfahren stehender oder rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Durch Fluchtlinienpläne sind Teilbereiche des Straßenzuges zwischen Habichtstraße und Hühnerstraße (beidseitig) sowie auf Höhe der Hufstraße (nördliche Straßenseite) bereits durch Fluchtlinien belegt.

C Bebauungsplanfestsetzungen

1. Öffentliche Verkehrsfläche / Straßenbegrenzungslinien

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für den Bereich des Straßenzuges Emmericher Straße / Weseler Straße im Abschnitt zwischen Habichtstraße und Sternstraße sind noch keine planungsrechtlichen Grundlagen für die öffentliche Verkehrsfläche durch einen Bebauungsplan geschaffen worden.

Es ist deshalb erforderlich, dass rechtsverbindliche Straßenbegrenzungslinien durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden, da diese für das Beitragserhebungsverfahren unentbehrlich sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Emmericher Straße / Weseler Straße im Abschnitt zwischen Habichtstraße und Sternstraße sollen im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB daher

- die Emmericher Straße und die Weseler Straße entsprechend des geplanten resp. bestehenden Ausbaus als öffentliche Verkehrsfläche sowie
- die Straßenbegrenzungslinien entlang dieser öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die Grundstücke der öffentlichen Verkehrsfläche sind überwiegend bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen.

2. Anpflanzung sowie Erhaltung von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB werden 7 im Plangebiet vorhandene Bäume zur Erhaltung festgesetzt.

Im Bereich der Emmericher Straße zwischen Bahnstraße und Habichtstraße sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) 90 neue Straßenbäume mit einem Stammumfang von 16-18 cm als Laubbaumhochstamm in einer mindestens 6 m² großen Baumscheibe gemäß der Ausbauplanung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden flächig zu begrünen. (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)

Die Laubbäume im Bereich der Häuser Emmericher Str. 11 und 43 sind im davor befindlichen Gehwegbereich durch Wurzelschutzbrücken oder eine ähnliche Schutzvorrichtung dauerhaft zu schützen. (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

D Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs.4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Bebauungsplan beachtet die Aufgaben und Ziele der Bauleitplanung gemäß § 1 und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das Plangebiet betrifft die Weseler Straße von der Sternstraße bis zur Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße und die Emmericher Straße von der Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße bis zur Habichtstraße. Diese Erschließungsanlagen sollen erstmalig endgültig ausgebaut werden, wobei der Abschnitt der Weseler Straße von Sternstraße bis zur Kreuzung Bahnstraße / Schmachtendorfer Straße bereits ausgebaut worden ist. Stadtplanerisches Ziel ist die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß dem vorhandenen bzw. geplanten Ausbau.

1.1.1 Inhalt des Bebauungsplanes und Ziele des Umweltschutzes

Bei der geplanten Baumaßnahme soll eine Neuaufteilung des gesamten Straßenraumes die Leichtigkeit des Verkehrsablaufes und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten. Die Aufteilung des Straßenraumes variiert abschnittsweise. Neben der Erneuerung der Fahrbahn werden Gehwege und Grundstückszufahrten erneuert sowie Radfahrstreifen und Pkw-Parkstreifen in Längsaufstellung entlang der Straße vorgesehen. In zwei Abschnitten der Emmericher Straße (zwischen Haus Nr. 28 und 56 sowie zwischen Haus Nr. 98 und 118) sind zudem offene Kanalbauarbeiten geplant bzw. bereits erfolgt. Es sind neue Baum-Anpflanzungen beiderseits der Straße vorgesehen.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die Erschließungsstraße entsprechend dem vorhandenen (Weseler Straße) bzw. geplanten Ausbau (Emmericher Straße) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Aus Sicht des Umweltschutzes sind der Erhalt bzw. die Neuanpflanzung von Bäumen als wichtiges Hauptplanungsziel zu nennen.

1.1.2 Allgemeine zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

In dem im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Abschnitt der Weseler Straße werden lediglich die Verkehrsflächen entsprechend des Ausbaustandes

festgesetzt, so dass hiervon keine Auswirkungen ausgehen. Lediglich im Abschnitt der Emmericher Straße sind mit dem Ausbau Veränderungen verbunden, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können.

Der Ausbau der Straße ist mit dem Verlust von Bäumen verbunden und damit der Verminderung der sogenannten Wohlfahrtswirkungen von Bäumen. Im Wesentlichen ist dies die Reduzierung der Sauerstoffproduktion, der Staubbildung und Filterfunktionen, der Schattenspende und der Luftfeuchtigkeit. Eine zusätzliche Versiegelung geht mit der Planung (bis auf die Überbauung einzelner Baumstandorte) nicht einher.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden, wo dieses möglich ist, im Bebauungsplan benannt. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen (Neupflanzung von Bäumen) erforderlich.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und übergeordneter Planungen

Im Umweltbericht sind die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BauGB Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln", Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. - die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung - die Sicherung der Artenvielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 Abs. 1)	Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tiere und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. Wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
WHG Wasserhaushaltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BlmSchG	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

Im Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr ist die Straßentrasse als Verkehrsstraße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen. Es grenzen Allgemeine Siedlungsbereiche / Wohnbauflächen und Allgemei-

ne Freiraum- und Agrarbereiche / Flächen für die Landwirtschaft an. Letztere sind überlagert mit den Darstellungen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“.

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 weist das Plangebiet als Hauptverkehrsstraße aus.

Der Bebauungsplan befindet sich mit einem nördlichen Teilabschnitt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Die Fläche ist teilweise mit dem Entwicklungsziel 6 „Weitgehende Erhaltung von natürlichen Landschaftselementen sowie landschaftsgerechte Gestaltung des Stadtbildes bei Realisierung der Ziele der Bauleitplanung“ belegt und teilweise mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ überlagert. Dieser beschriebene Abschnitt verläuft zwischen den unmittelbar an die Straße angrenzenden Landschaftsschutzgebieten Nr. 1.2.3 „Hühnerheide / Waldhuck“ (nördlich) und Nr. 1.2.5 „Lohfeld“ (südlich).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsreich des Vorhabens

Im Abschnitt der Weseler Straße zwischen Sternstraße und Bahnstraße werden im Bebauungsplan lediglich die Verkehrsflächen entsprechend des Ausbauzustandes festgesetzt, so dass hiervon keine Auswirkungen ausgehen. Lediglich im Abschnitt der Emmericher Straße zwischen Bahnstraße und Habichtstraße sind mit dem Ausbau Veränderungen verbunden, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher in erster Linie auf die Emmericher Straße.

2.1 Schutzgut Mensch

Derzeitiger Umweltzustand

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und Arbeiten und die Möglichkeiten zu Sport, Freizeit und Erholung zu betrachten.

Die Umgebung beidseitig der Erschließungsstraße ist überwiegend mit Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern locker bebaut. Der Geltungsbereich des Planes beinhaltet die Straßen- und Gehwegfläche.

Bezogen auf das Plangebiet hat die Aufenthaltsqualität eine größere Bedeutung. Da durch den geplanten Ausbau der Emmericher Straße der Verlust von einigen alten Laubbäumen hervorgerufen wird, ist ein angemessener Ersatz nicht nur für die Anwohner wichtig, sondern auch für die Radfahrer, da beidseitig auf der Erschließungsstraße Fahrradwege markiert werden, die in den weniger besiedelten Landschaftsraum nordwestlich des Stadtgebietes von Oberhausen führen. Eine Beschattung des Radweges ist derzeit vorhanden und soll durch Neuanpflanzungen von Bäumen ausreichend ersetzt und gesichert werden.

Laut der aktuellen Lärmkartierung und dem Lärmaktionsplan der Stadt Oberhausen von 2016 werden die angrenzenden Wohngebäude durch Schallpegel von bis zu 73,5 dB(A) nachts bzw. 80,1 dB(A) in 24h belastet, die von der nordöstlich parallel zur Emmericher Straße verlaufenden Bahnstrecke verursacht werden. Im Zuge des

geplanten 3-gleisigen Ausbaus dieser Strecke werden dort mittelfristig Lärmschutzwände errichtet, die die Belastungen deutlich verringern werden.

Durch den Straßenverkehr werden an der angrenzenden Wohnbebauung laut aktueller Lärmkartierung nach den RLS-90 Lärmimmissionen von bis zu 53,6 dB(A) am Tag und 60,8 dB(A) in der Nacht verursacht.

Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Erschütterungen im Plangebiet vor. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse für eine Belastung durch Gerüche und Lichtimmissionen vor.

Auswirkungen der Planung

Die Erschließungsstraße übernimmt insofern indirekt Erholungsfunktionen, als sie separate Radfahrstreifen aufweist.

Durch den geplanten Straßenausbau werden sich die Verkehrsmengen und damit die Lärmbelastungen nicht erhöhen. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist durch die Planung daher nicht zu erwarten.

Für den geplanten Ausbau der Emmericher Straße zwischen Habichtstraße und Bahnstraße wurden im Jahr 2015 und 2018 eine schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, Mai 2015 und Oktober 2018). Dabei wurde im Gutachten aus dem Jahr 2015 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 6.400 Kfz, ein LKW-Anteil von 4 % und eine zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h angenommen. Die nach erfolgtem Ausbau maßgebliche zulässige Geschwindigkeit beträgt 50 km/h. Dies wurde in dem Gutachten aus dem Jahr 2018 nun berücksichtigt. Infolge des Ausbaus kommt es zu einer Verschiebung der Gradienten, diese ist gemäß 16. BImSchV als erheblicher baulicher Eingriff einzustufen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der erhebliche bauliche Eingriff an keinem der untersuchten Immissionsorte zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV führt. Es ergibt sich demnach kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Umweltzustand

Im Bereich der Weseler Straße wurden im Rahmen des bereits erfolgten Straßenausbaus lediglich 2 Bäume neu gepflanzt (in Höhe von den Haus-Nrn. 356 und 359), die den derzeitigen Straßenbaumbestand dieses Abschnitts bilden. Auf der nördlichen Straßenseite grenzt die vorhandene Bebauung unmittelbar an den Gehweg an, auf der Südseite gibt es Vorgärten, die teils begrünt, teils versiegelt sind. Baumbestand gibt es hier nur vereinzelt.

Die Emmericher Straße führt auf dem aktuellen Ausbau-Abschnitt überwiegend ebenfalls durch im Zusammenhang bebaute Ortsteile. Auf der südlichen Straßenseite, westlich von Haus Nr. 77, schließt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.5 „Lohfeld“ an, auf der nördlichen Straßenseite, westlich von Haus Nr. 78, das Landschaftsschutzgebiet 1.2.3 „Hühnerheide / Waldhuck“. Derzeit stehen beiderseits der Straße Bäume unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Gattungen. Die ursprüngliche dominante Kastanien-Reihe an der Nordseite weist mehrere Fehlstellen auf und wurde in den letzten Jahren teils durch Nachpflanzungen ergänzt. Die Vorgärten sind z.T. gärtnerisch genutzt. Verkehrsgrünflächen sind nicht vorhanden.

Zur Bewertung des Baumbestands wurden mehrere Gutachten erstellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Schwarz vom 25.11.2015 wurde, basierend auf den Baumgutachten des Baumsachverständigen Lambrecht vom 07.04. und 11.08.2014, der Baumbestand erfasst, bewertet und ein Vorschlag zum Ausgleich des mit dem Ausbau der Straße verbundenen Eingriffs unterbreitet.

Im Bereich der Straßentrasse befanden sich zu Beginn der Straßenplanung 39 Baumstandorte, weitere Bäume stehen in den direkt angrenzenden Privatflächen. Von den ursprünglich vorhandenen Straßenbäumen mussten bereits einige aufgrund von Baumkrankheiten gefällt werden. Details zur Beurteilung der einzelnen Bäume können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 wurde auf der Grundlage der bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet vorliegenden Kartierungen und der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS) vorgenommen. Durch den Verfasser des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde festgestellt, dass im Plangebiet und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen, und dass in den Bäumen im belaubten Zustand keine Brutstätten oder essentielle Nahrungsräume von planungsrelevanten Arten zu finden waren. Eine erneute Berücksichtigung der Bäume im unbelaubten Zustand unmittelbar vor der geplanten Beseitigung ist erforderlich.

Auswirkungen der Planung

Die Umsetzung der Planung ist mit der Beseitigung eines Großteils des vorhandenen teilweise sehr alten Baumbestandes verbunden. Lediglich 7 Bäume können erhalten werden und sind im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Viele der Bäume müssen gefällt werden, weil in offener Bauweise ein Kanal verlegt wird und die mit den dafür erforderlichen Arbeiten einhergehenden Wurzelkappungen und -schädigungen zu so erheblichen Beeinträchtigungen der Bäume führen würden, dass eine längerfristige Erhaltung nicht möglich ist. Bei etwa der Hälfte der Bäume kommen verschiedene Baumerkrankungen oder ein zu ungünstiger Standort hinzu.

Für die Fällung der Bäume im Außenbereich wird die Eingriffsregelung nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1a BauGB angewendet. Die Bäume im Innenbereich werden gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen bewertet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Schwarz vom November 2015 wurde die Eingriffsbilanzierung vorgenommen und für den Baumverlust ein Ausgleich von 48 Bäumen im Innenbereich und 8 Bäumen im Außenbereich berechnet. Für die vor der Erstellung des LBP bereits beseitigten 9 Bäume und die nach Fertigstellung des LBP beseitigten 7 Bäume kommen weitere Ersatzbäume dazu. Für den Verlust der Bäume sollen 90 neue säulenartige Laubbaumhochstämme gepflanzt werden.

Da die Emmericher Straße in den Außenbereich führt und einen ausreichend breiten Querschnitt hat, ist die Anpflanzung regelmäßig verteilter neuer Bäume als Allee von der Unteren Naturschutzbehörde als ökologisch und klimatisch sinnvolle Maßnahme in die Neuplanung eingebracht worden. Insbesondere am Tag reduziert eine Baum-pflanzung die Hitzebelastung im Sommerhalbjahr und verbessert das Mikroklima der Anwohner nachweislich. Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird durch die Anpflanzungen der Bäume im Straßenraum dem Charakter einer Ortsrandlage bzw. dem Au-

ßenbereich angemessen angepasst. Der Abstand der Bäume und die Auswahl eines säulenartig wachsenden Laubbaumes lassen ausreichende Zwischenräume für den Licht- und Sonneneinfall einerseits sowie für andere Nutzungen wie die Parkplatzanordnung offen.

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) von der Planung nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen für den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Derzeitiger Umweltzustand

Aufgrund der weitestgehenden Versiegelung bzw. Befestigung durch Asphalt, Pflaster oder Schotter stehen oberflächennah kaum noch natürliche Böden an. Lediglich in einem Abschnitt zwischen Emmericher Str. 91 und 101 erfasst der Geltungsbereich auf einer Breite von ca. 5 – 6 m parallel zur Straße eine teilweise noch unbefestigte Fläche, auf der noch die natürlichen Braunerden (b71) in Mächtigkeiten von 1 – 2 m anstehen können.

Im weiteren Geltungsbereich treten Pseudogley-Braunerden (sb8) und Gley-Böden (g8) auf, sofern sie überhaupt aufgeschlossen sind.

Schutzwürdige Böden:

Die Braunerden im nördlichen Teil des Plangebietes sind als schutzwürdige Böden aufgrund ihres Wasseraufnahme- und -speichervermögens ausgewiesen. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung ist eine besondere Schutzeinstufung nicht mehr möglich.

Immissionsbedingte Bodenbelastung:

Nach der Bodenbelastungskarte der Stadt Oberhausen sind die naturnahen Oberböden im Plangebiet mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) belastet. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen ergibt sich hieraus jedoch kein weiterer Handlungsbedarf.

Bodenbelastungen / Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich am Rand mit dem Altstandort einer ehemaligen Tankstelle (Kataster Nummer C06.005).

Die beiden ca. 2.800 Liter-Tanks, der 1929 in Betrieb genommenen Tankstelle wurden bis 1939 unbeanstandet regelmäßig auf Dichtigkeit kontrolliert. Lt. Aktenlage ist bereits vor 1938 einer der beiden Tanks stillgelegt und ausgebaut worden. Erst 1950 existiert die Tankstelle nachweislich nicht mehr. Es ist jedoch naheliegend, dass die Nutzung bereits in den Kriegsjahren aufgegeben wurde.

Zielführende Untersuchungen nach betriebsbedingten Bodenverunreinigungen sind aufgrund der geringen Überschneidung des Bebauungsplans mit dem Tankstellenaltstandort, des geringen Tankvolumens und dem lange zurückliegenden Betriebszeitraum nicht erforderlich. Selbst im ungünstigsten Fall eines Schadensereignisses mit Mineralölkohlenwasserstoffen ist es fraglich, ob dieses aufgrund wirksamer natürlicher Abbauprozesse heute noch nachweisbar wäre.

Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine Auswirkungen durch die Planung.

2.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Oberflächengewässer

Die Emmericher Straße überquert den Nassenkampgraben. Das Gewässer hat seinen Ursprung in einem Waldbereich nördlich der Hühnenbergstraße und mündet unterhalb der Emmericher Straße verrohrt in die Emscher. Der Nassenkampgraben ist, im Gegensatz zu vielen anderen Gräben des Emschersystems, stetig wasserführend. Das Wasser kommt unter anderem aus der Autobahntwässerung und aus der angrenzenden Flächenentwässerung.

Hochwasser

Der Großteil des Plangebietes befindet sich gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf bei einem extremen Hochwasser bei Versagen oder Überflutung des Hochwasserdeiches in einem Gefahren- bzw. Risikobereich. Bei einer mittleren oder häufigen Hochwasserwahrscheinlichkeit ist das Plangebiet nicht betroffen.

Informationen über potentielle Überflutungshöhen bei verschiedenen Hochwasserlagen können bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) unter www.flussgebiete.nrw.de eingesehen werden.

Grundwasser

Der anstehende Grundwasserleiter im Plangebiet sind die Sande und Kiese der Unteren Mittelterrasse des Rheins. Die Terrassensedimente werden, soweit die natürliche Bodenfolge noch vorhanden ist, überdeckt von tonigen Lehmschichten dem sog. Geschiebelehm. Auf dieser Deckschicht können sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte ausbilden.

Der Grundwasserspiegel liegt im Wesentlichen in Tiefen zwischen 4 und 6 Metern unter Geländeoberkante. Im Bereich des unterquerenden Nassenkampgrabens und im erweiterten Kreuzungsbereich Emmericher Straße / Bahnstraße ist bedingt durch geringere Geländehöhen mit geringeren Grundwassertiefen zu rechnen. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt Richtung Südost.

Auswirkungen der Planung

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Regelung der Straßenbegrenzungslinien. Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind damit nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Luft

Derzeitiger Umweltzustand

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet - Teilplan West, jedoch außerhalb der Umweltzone Oberhausen. Der Luftreinhalteplan verfolgt einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen, da im gesamten

Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) festgestellt wurden. Im Plangebiet befindet sich keine Messstation, so dass eine auf Messungen basierende Einschätzung der Luftbelastung nicht möglich ist. Das LANUV hat im Jahr 2010 für das Ruhrgebiet Belastungskarten erstellt, in denen die berechnete Belastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid an bestimmten Straßen mit potenziellen Grenzwertüberschreitungen dargestellt ist. Der Straßenabschnitt der Weseler und Emmericher Straße ist in den Karten nicht als belastet erfasst.

Auswirkungen der Planung

Da der Plan im Wesentlichen den Bestand der bereits größtenteils überbauten bzw. versiegelten Straßenfläche festsetzt, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Stadtklima

Derzeitiger Zustand

In der Klimaanalysekarte (siehe Klimaanalyse Stadt Oberhausen, RVR, Juni 2017) wird das Plangebiet und seine direkte Umgebung im westlichen Abschnitt als Bereich mit Freilandklima, teilweise mit Vorstadtklima und ansonsten überwiegend mit Stadtrandklima ausgewiesen. Im Bereich des Freilandes gibt es einen aus der Hühnerheide kommenden Kaltluftvolumenstrom hoher Bedeutung, der das südlich gelegene Lohfeld beeinflusst. Der Abschnitt der Weseler Straße wird in vergleichbarer Weise durch Kaltluftströme aus dem Bereich Sterkrader Wald beeinflusst. Die bioklimatischen Verhältnisse im bebauten Bereich der Emmericher und Weseler Straße werden als günstig eingestuft.

Der bebaute Abschnitt des Straßenzuges ist laut Planungshinweiskarte der Klimaanalyse dem Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete zuzuordnen. Demnach sind Bauungsstrukturen und Begrünung bioklimatisch positiv zu bewerten. Neben dem Erhalt günstiger Bauungsstrukturen und einer Reduktion der Verkehrs- und Hausbrandemissionen werden Erhaltung und Aufbau von weiteren Gehölzstrukturen empfohlen.

Auswirkungen der Planung

Grundsätzlich wird sich die vorhandene Situation nicht ändern. Der Ausbau der Emmericher Straße ist zwar mit dem Verlust großer, alter Bäume verbunden, was klein-klimatische Auswirkungen hat. Durch die erheblich höhere Anzahl an neu gepflanzten Bäumen (für die Beseitigung von 32 Bäumen werden 90 neu gepflanzt) wird sich aber zukünftig das Kleinklima im Planungsgebiet und seiner Umgebung verbessern. Insbesondere in den Sommermonaten wird die Hitzebelastung durch die neu gepflanzten Bäume reduziert werden können.

2.7 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitiger Zustand

Die Umgebung im westlichen Plangebiet ist überwiegend durch den Wechsel von offener Landschaft und Siedlungsräumen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen und der Verlauf des Nassenkampgrabens bestimmen die Umgebung des westlichen

Straßenraumes. Das östliche Plangebiet ist überwiegend beidseitig bebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche der Emmericher Straße hat nur im westlichen Abschnitt eine ausreichende Begrünung durch Bäume im Gehwegbereich. Im östlichen Teilbereich ist sie sehr lückenhaft und hat keinen ortsbildprägenden Charakter. Die Weseler Straße weist im Plangebiet fast keinen Baumbestand auf.

Auswirkungen der Planung

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung positiv verändert. Die Emmericher Straße erhält einen alleeartigen Charakter und signalisiert den Übergang in den Außenbereich. Von den vorhandenen Laubbäumen müssen im Zuge der Baumaßnahme fast alle beseitigt werden. Es werden 90 Laubbäume neu gepflanzt.

2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste vorhanden. Sonstige Kulturgüter oder Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

3. Wechselwirkungen

Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst keine Schutzgüter. Mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht absehbar.

4. Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Planung dient der erstmaligen rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Weseler und Emmericher Straße. Bei Nichtdurchführung des geplanten Ausbaus könnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Im Bereich der Emmericher Straße bliebe der noch vorhandene alte Baumbestand erhalten, die geplante alleeartige Anpflanzung von 90 Laubbäumen würde nicht umgesetzt. Würde die Ausbauplanung zwar umgesetzt, das Bebauungsplanverfahren jedoch nicht durchgeführt, könnten für den entstandenen und nicht anderweitig gedeckten Aufwand keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Von den im Straßenraum noch vorhandenen 27 Bäumen konnten 7 in die Ausbauplanung integriert und erhalten werden. Im Zuge des Neubaus des Straßenkörpers werden 90 neue Bäume im Randbereich der Straße als Ersatz für die Beseitigung von Bäumen gepflanzt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung in geringem Umfang hervorgerufen. Für die Beseitigung eines Baumes im Außenbereich ist nach der Berechnung mittels eines anerkannten Bewertungsverfahrens ein Ausgleich von 1.600 Wertpunkten erforderlich, was einer Anzahl von 8 Kompensationsbäumen entspricht.

Diese sollen im Außenbereich auf der nördlichen Seite entlang der Emmericher Straße Richtung Stadtgrenze Dinslaken gepflanzt werden; die Pflanzung stellt gleichzeitig die Umsetzung einer Landschaftsplanmaßnahme dar.

Die geplante und textlich festgesetzte Anpflanzung von 90 Ersatzbäumen ergibt sich durch den fachlich erforderlichen Ersatz von ursprünglich 36 alten Bäumen, die in dem Straßenabschnitt standen, und von denen nach derzeitigem Stand lediglich 7 Bäume erhalten bleiben. Der rechnerisch etwa dreifache Ersatz ist sinnvoll und erforderlich, da sich dieser Straßenabschnitt sowohl im baulichen Innenbereich (Geltungsbereich der Baumschutzsatzung) als auch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Außenbereich (Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht) befindet, und der alleeartige Charakter hier wiederhergestellt bzw. weiterentwickelt werden sollte. Als Baumart wurden Hainbuchen gewählt.

Während der Bauphase sind an der Emmericher Straße insbesondere der Ahorn vor dem Haus Nr. 50a und der Laubbaum vor dem Haus Nr. 28b gemäß DIN 18920 und RAST zu schützen. Zum Schutz der Kastanie im Bereich des Hauses Nr. 11 und der Blutbuche im Bereich des Hauses Nr. 43 sind im Gehwegbereich Verdichtungen zu verhindern und Wurzelschutzbrücken oder ähnliche Schutzvorrichtungen dauerhaft einzubauen.

Schutzgut Boden

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

6. Geprüfte Alternativen

Im Wesentlichen werden vorhandene städtebauliche Strukturen durch die Planaufstellung gesichert. Eine Alternative kommt nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 699 die Rechtsgrundlage zur rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB darstellt.

7. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ermittelt, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wurden Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit anderen Vorhaben bereits ermittelt wurden, verwendet.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes ergeben.

8. Monitoring

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist eine Überwachung nicht durchzuführen. Die neu anzupflanzenden Straßenbäume unterliegen der Jahreskontrolle der von der Stadt Oberhausen beauftragten OGM GmbH. Diese findet mindestens einmal jährlich statt.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine vorhandene Straßentrasse, die beidseitig - mit größeren Lücken im westlichen Abschnitt - mit Wohnhäusern be-

baut ist. Der Bebauungsplan stellt die Voraussetzung für den endgültigen Ausbau der Erschließungsstraße dar. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Textlich festgesetzt wird die Neuanpflanzung von 90 Straßenbäumen einschließlich der begrünten Baumscheiben.

E Wasserwirtschaftliche Belange

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in die vorhandenen Mischwasserkänäle der Straßen eingeleitet.

Im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist festzuhalten, dass durch dieses Bebauungsplanverfahren keine Neubaugebiete erschlossen werden. In Bereichen, in denen eine öffentliche Erschließung bereits vorhanden ist, besteht ein Anschlussrecht an das vorhandene Entwässerungssystem, sodass hier die Pflicht zur ökologischen Beseitigung des Niederschlagswassers im Sinne von § 44 Landeswassergesetz nicht zum Tragen kommt.

F Kennzeichnung

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW weist daraufhin, dass der Geltungsbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“ (Eigentümerin: RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne), über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Loh-Gas“ (Eigentümerin: Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen), sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld liegt.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Planungsgebietes sei nichts bekannt. Diesbezüglich empfiehlt sie die Beteiligung des jeweiligen Bergwerksfeldeigentümers.

Nach den ihr vorliegenden Unterlagen sei im Bereich des Planungsgebietes kein heute noch relevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf den Geltungsbereich sei danach nicht zu rechnen.

Der Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) verzeichnet derzeit für den Geltungsbereich nachrichtlich:

In unmittelbarer Umgebung befinden sich der Altstandort und die Altablagerung

- Hugo-Haniel / Schachtanlage / BAV-Kat Nr. 4406-S-002
- Kokslager Waldteich / Hugo-Haniel / Halde / BAV-Kat Nr. 4406-A-005

Im Bereich der Verdachtsflächen Hugo-Haniel, Betriebsfläche Schachtanlage und Kokslager Waldteich / Hugo-Haniel, Halde endete die Bergaufsicht vollständig.

Bergbau

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung gemäß § 9 Absatz 5 Nr. 2 BauGB ist in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der Bergverwaltung bei der Bezirksregierung Arnsberg oder mit dem jeweiligen Eigentümer aufzunehmen.

G Hinweise

Bodenbelastungen

Aufgrund der möglichen Schadstoffbelastungen der naturnahen Oberböden wird folgender Hinweis im Bebauungsplan gegeben:

Die naturnahen Oberböden können mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung belastet sein. Externe Verwertungen sind daher nur eingeschränkt möglich. Da die Schadstoffbelastungen jedoch unter den Gefahrenschwellen liegen, sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Für Empfehlungen hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen wenden Sie sich bitte an die untere Bodenschutzbehörde.

Bodendenkmal

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bislang keine Belange der Denkmalpflege berührt. Vorsorglich wird jedoch folgender Hinweis aufgenommen, der das Vorgehen bei möglichen Bodendenkmalfunden darstellt:

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Kampfmittelfunde

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Vorsorglich wird jedoch folgender Hinweis aufgenommen:

Sollte bei Veränderungen der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.

Bäume

Die Umsetzung der Planung ist mit der Beseitigung eines Großteils des vorhandenen teilweise sehr alten Baumbestandes verbunden. Lediglich 7 Bäume können erhalten

werden und sind im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Es werden folgende Hinweise aufgenommen:

Die Entfernung der Laubbäume darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht im Schutzzeitraum vom 1. März bis zum 30. September erfolgen.

Die zu erhaltenen Straßenbäume sind während der Ausbaumaßnahme nach der DIN 18920 und der RAST zu schützen. Dieses betrifft insbesondere die Bäume vor den Häusern Emmericher Str. 50a und 28b.

Produktenleitungen

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH weist auf ihre im Plangebiet liegenden Leitungen hin. Diese werden mitsamt Schutzstreifen aufgenommen und als folgender Hinweis gegeben:

Im Plangebiet verlaufen die Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH. Die Leitungen sind mit einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen in den Bebauungsplan übernommen worden. Im Schutzstreifen dürfen keine Bäume und tiefwurzeln Sträucher gepflanzt werden.

Die Amprion GmbH weist auf ihre 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung hin, deren Schutzstreifen auch das Plangebiet betrifft. Daher wird die Freileitung mitsamt Schutzstreifen aufgenommen und folgender Hinweis gegeben:

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherr zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

H Bodenordnung

Für den geplanten Straßenausbau sind noch vereinzelt Flächen zu erwerben. Überwiegend befinden sich die erforderlichen Flächen jedoch bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen.

I Kosten

Die Ausbaumaßnahme wird ca. ~~4,2-Millionen~~ 4.234.000 € kosten. Davon entfallen auf den Einbau eines Regenwasserkanals zur Regenwasserabkopplung ca. 630.000 €, für den Vollausbau ca. ~~3,6-Millionen~~ 3.604.000 €.

Der Fördersatz der Bezirksregierung für den Vollausbau beträgt 65% der zuwendungsfähigen Kosten. ~~Die Fördersumme beträgt ca. 1.165.000 €.~~ Für den Regenwasserkanal wird ein Zuschuss der Emschergenossenschaft in Höhe von voraussichtlich ca. ~~200.000~~ 205.000 € gewährt.

Vorbehaltlich einer späteren endgültigen Abrechnung sind Beiträge nach § 8 KAG NRW und §§ 127 ff. BauGB in Höhe von ca. ~~1,5-Millionen~~ 1.515.000 € zu erwarten.

Demnach Voraussichtlich verbleiben bei der Stadt Oberhausen Kosten in Höhe von ca. 1.349.000 €.

Die zu erwartenden jährlichen Unterhaltungskosten können nur auf Basis der Kostenschätzung der WBO benannt werden. Demnach betragen die jährlichen Unterhaltungskosten für die Baumaßnahme ca. **24.000 600 €**.

J Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsfläche

ca. 30.000 m²

Anlagen

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan**
zum Bauvorhaben „Ausbau der Emmericher Straße in Oberhausen-Holten
(Landschaftsarchitektur Schwarz, Hünxe-Bruckhausen, November 2015).
- **Schalltechnische Untersuchung**
der Weseler Straße in Oberhausen Sterkrade
(Ingenieurbüro Stöcker, Burscheid, Januar 2011).
- **Schalltechnische Untersuchung**
„Ausbau der L4 – Emmericher Straße – von Habichtstraße bis Bahnstraße“
(CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, Oktober 2018).

Die Begründung vom 15.02.2018 wurde um die in Rot vorgenommenen Ergänzungen / Korrekturen fortgeschrieben.

Oberhausen, 15.11.2018


LAUXEN
Beigeordnete



JANCLAS
Bereich 5-6


Diese dem Bebauungsplan Nr. 699 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) ist in der Fassung der Fortschreibung vom 15.11.2018 vom Rat der Stadt am 18.02.2019 als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.

Gesetzliche Grundlage:

§ 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Oberhausen, 21. FEB. 2019
Der Oberbürgermeister

